

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAQ

Datum:

01.07.2011

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-58/11

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1514

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Geltungsdauer

vom: **1. Juli 2011**

bis: **1. Juli 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Q"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.6-1514 vom 13. März 2001, verlängert durch Bescheid vom 31. März 2006.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses, "Universal Q" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen (Förderbändern). Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Abmessungen

Die durch den Feuerschutzabschluss zu verschließende Wandöffnung darf die nachstehend angegebenen lichten Öffnungsmaße weder unter- noch überschreiten

(Breite x Höhe):	kleinste Abmessungen:	800 mm x 1000 mm,
	größte Abmessungen:	1400 mm x 1350 mm.

1.2.2 Wände

Der Feuerschutzabschluss muss in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 und Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Beton und Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) verwendet werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Feuerschutzabschluss ist nur mit einer für die Anwendung an Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngelassener Förderanlagen zugelassenen Feststellanlage zu verwenden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Schließvorgang bei Auslösung der Feststellanlage nicht durch das Fördergut oder durch eventuell vorhandene Schieberantriebe behindert werden kann.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Feuerschutzabschluss bei Auslösung der Feststellanlage selbsttätig schließt.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.



1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss ist geeignet für Wandöffnungen mit durchlaufenden Förderbändern. Der Feuerschutzabschluss muss aus dem Gehäuse und der Klappe bestehen. Alle Teile müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 5 sowie dem beim DIBt hinterlegten Prüfbericht 3611/3522 der MPA Braunschweig vom 30.11.1993 entsprechen.

2.1.2 Gehäuse

Der untere Teil des Gehäuses muss aus 3 mm dicken mehrfach abgekanteten Stahlblechprofilen zusammengeschraubt sein.

Der obere Teil des Gehäuses muss aus 8 mm dicken und 6 mm dicken Flachstählen zusammengeschweißt sein. Oberer und unterer Teil des Gehäuses müssen verschraubt sein. Im oberen Gehäuseteil muss sich eine Aussparung für den Förderbandrücklauf befinden. Das ganze Gehäuse muss mit 20 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten bekleidet sein. Die Aussparung für den Bandrücklauf muss mit 4 Lagen eines im Brandfall aufschäumenden Baustoffs ausgekleidet sein. Mit dem Gehäuse muss ein hutförmig abgekantetes 2 mm dickes Stahlblech als Führungswange für das Förderband verschraubt sein. Zwischen Führungswange und Gehäuse muss eine Lage des im Brandfall aufschäumenden Baustoffs eingelegt sein.

2.1.3 Klappe

Der T-förmige Klappenrahmen muss aus quadratischen Stahlhohlprofilen zusammengeschweißt sein. Am oberen Rand müssen Verstärkungen aus Flachstahl angeschweißt sein.

Der ganze Rahmen muss mit 20 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten verkleidet sein. Zwischen der Verkleidung müssen 35 mm dicke nichtbrennbare (DIN 4102-A1)⁴ Mineralfaserplatten angebracht sein. Am oberen Rand und den beiden äußeren Längsrändern der Klappe müssen Verstärkungen aus 20 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten angeordnet sein, die den Gehäuserahmen außen umfassen. Die äußere Fläche der Klappe und die Stirnseiten müssen mit abgekantetem Blech verkleidet sein. Am unteren Rand der Klappe mit dem in die Führungswange eingreifenden Teil muss eine 110 mm dicke und 120 mm breite Aufdoppelung aus Kalzium-Silikat-Platten angeschraubt sein. Der untere Rand der Klappe einschließlich der Aufdoppelung muss mit 5 bzw. 2 Lagen des im Brandfall aufschäumenden Baustoffs belegt sein.

Die Klappe ist am oberen Rand mittels zweier Konstruktionsbänder mit dem Gehäuse zu verbinden.

2.1.4 Ausführung der Feststellanlagen

Die Feuerschutzabschlüsse müssen mit einer für die Anwendung an Feuerschutzabschlüssen für bahngelagerte Förderanlagen zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet werden. Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile der Feststellanlage in den Feuerschutzabschluss eingebaut, müssen diese Teile den Anforderungen des Zulassungsbescheids der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen. Durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Hersteller der Feststellanlage abgestimmt sein müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ansprechen der Brandmelder der Fördervorgang unterbrochen wird und im Öffnungsbereich des Feuerschutzabschlusses befindliches Fördergut diesen Bereich verlässt.

Beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage durch Feuer oder Rauch bzw. bei Kurzschluss oder Stromausfall muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis im Öffnungsbereich befindliches Fördergut die Wandöffnung

⁴ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - durchfahren hat, bzw. durch eine Abräumvorrichtung, die für das Fördergut geeignet sein muss, aus dem Bereich entfernt worden ist. Anschließend darf der Schließvorgang nicht mehr unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10346⁵ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Q" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1514
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss zusätzlich durch ein Schild 52 mm x 105 mm oder 26 mm x 148 mm aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Q" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1514
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Klappenblatt befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers, Produktbezeichnung,

5

DIN EN 10346:2009-07

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1514

Seite 6 von 9 | 1. Juli 2011

- Lieferumfang,
- Einbaumaße,
- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (u. a. Verbindung mit angrenzenden Bauteilen, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau
- Angaben zu zulässigen Zubehörbauteilen für den Feuerschutzabschluss
- Anweisung zum Einstellen der Schließmittel,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie dem beim DIBt hinterlegten Prüfbericht 3611/3522 der MPA Braunschweig vom 30.11.1993, muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1514

Seite 7 von 9 | 1. Juli 2011

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Folgende Baustoffe/Bauteile dürfen für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie ein gültiger Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

- Kalziumsilikatplatten
- Mineralfaserplatten
- Dämmschichtbildende Baustoffe
- Feststellanlage.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und dem im DIBt hinterlegten Prüfbericht 3611/3522 der MPA Braunschweig vom 30.11.1993 dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.2 Einbau

Das Gehäuse ist für den Einbau in Wände aus Mauerwerk oder Beton lotrecht auszurichten und an allen Seiten mit durchgehenden Ankerbolzen M 10 an der Wand zu befestigen. Der Abstand der Befestigungspunkte darf 650 mm nicht überschreiten.

Für den Einbau in Betonwände von mindestens 140 mm Dicke dürfen auch allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Schrauben M 10 verwendet werden. Dabei sind die Bestimmungen der Dübelzulassung zu beachten.

Zum Ausgleich von Wandunebenheiten sind zwischen Wand und Gehäuse Streifen aus Mineralfaserplatten einzufügen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Verwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Stelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Bauteile ist anhand der Zulassung für die Feststellanlage in Verbindung mit Abschnitt 2.1.4 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Hersteller eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1514

Seite 9 von 9 | 1. Juli 2011

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

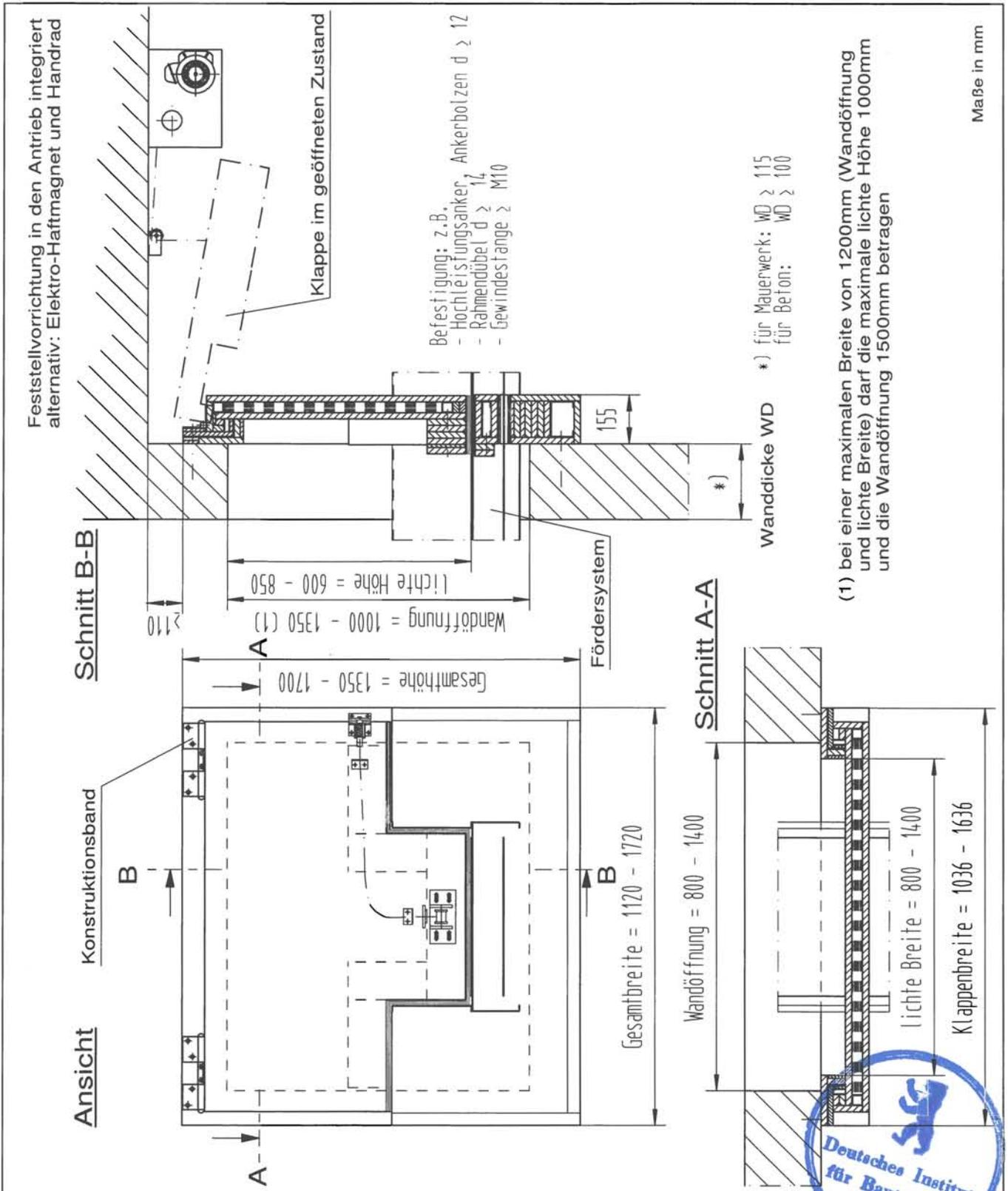
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Bolze
Referatsleiterin





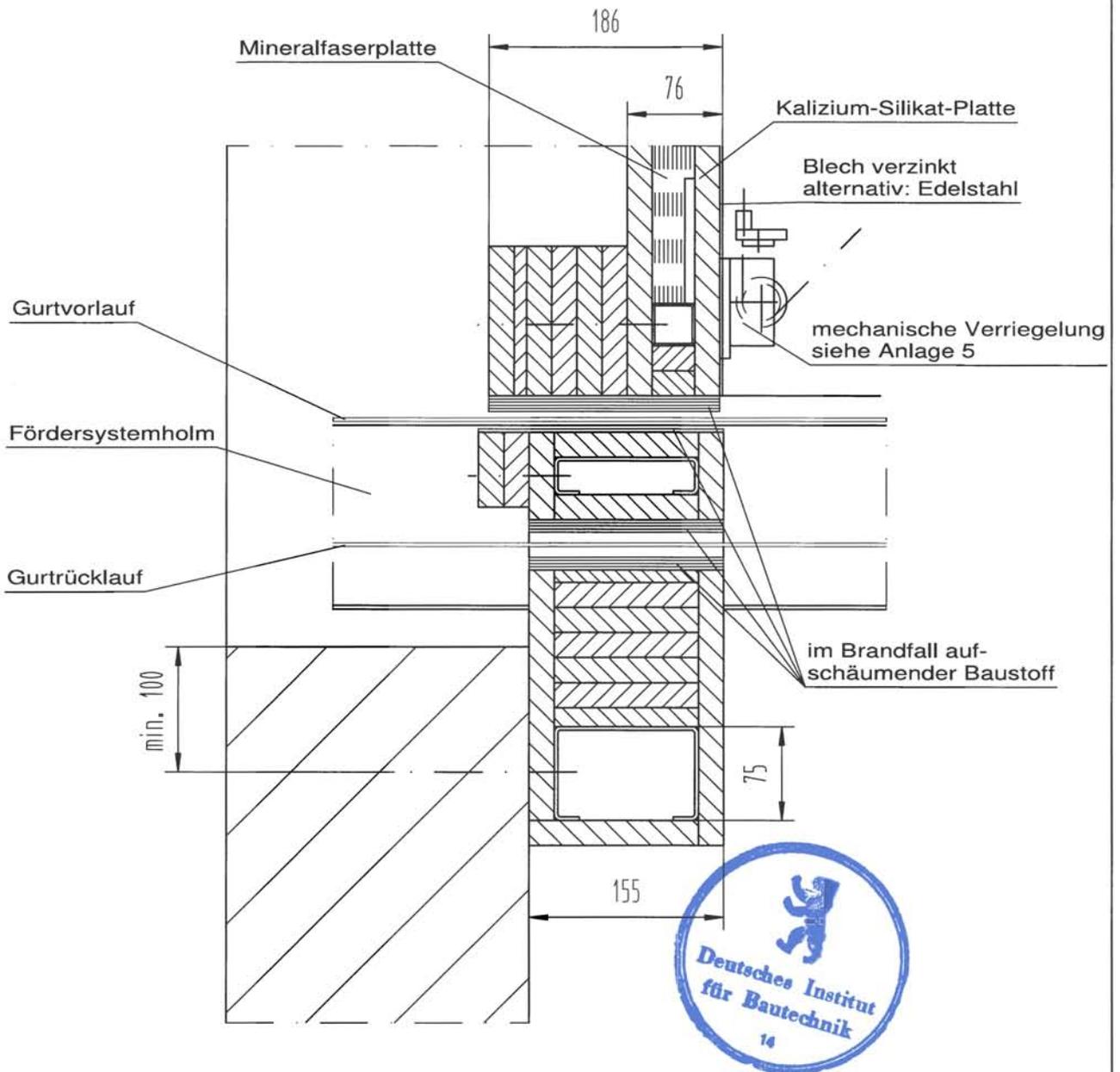
Feuerschutzabschluss T90 "UNIVERSAL Q"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen (Förderbändern)

- Ansicht, Schnitt A-A und Schnitt B-B -

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z - 6.6-1514
vom 01. JULI 2011

14

Deutsches Institut für Bautechnik

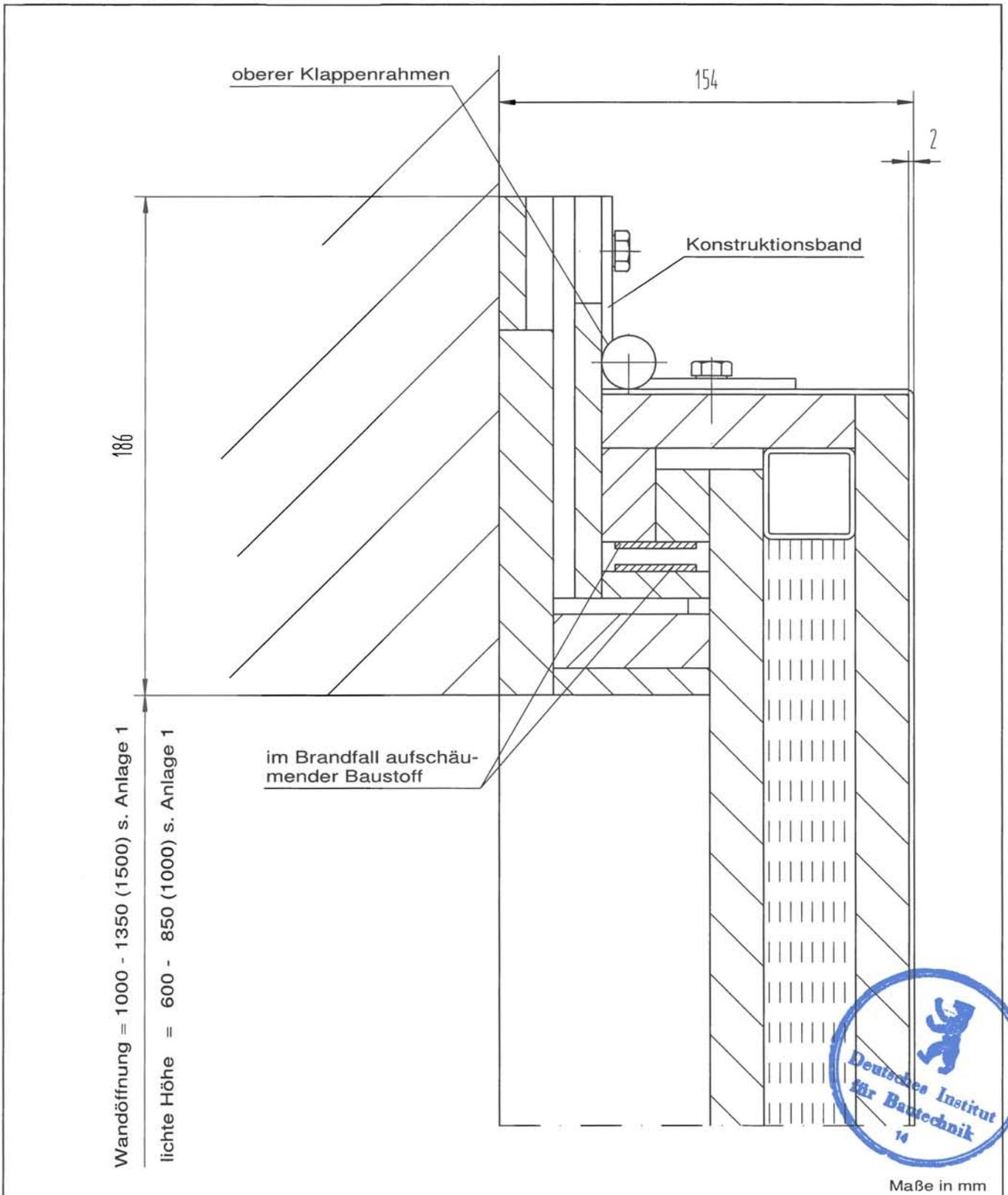


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90 "UNIVERSAL Q"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen (Förderbändern)

- Detail zu Schnitt B-B unten -

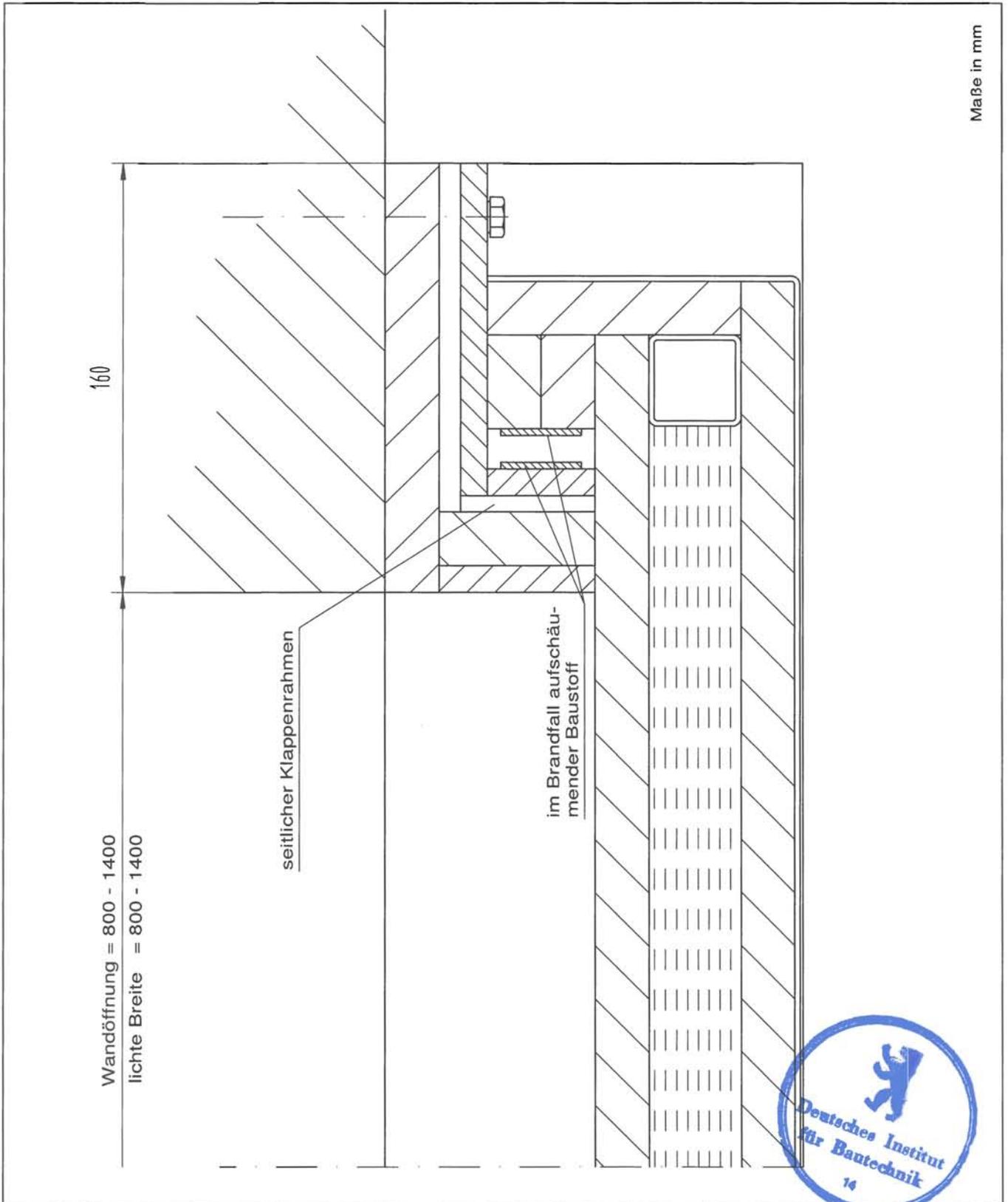
Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z - 6.6-1514
vom 01. JULI 2011



Feuerschutzabschluss T90 "UNIVERSAL Q"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen (Förderbändern)

- Detail zu Schnitt B-B oben -

Anlage 3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z - 6,6-1514
 vom 01. JULI 2011

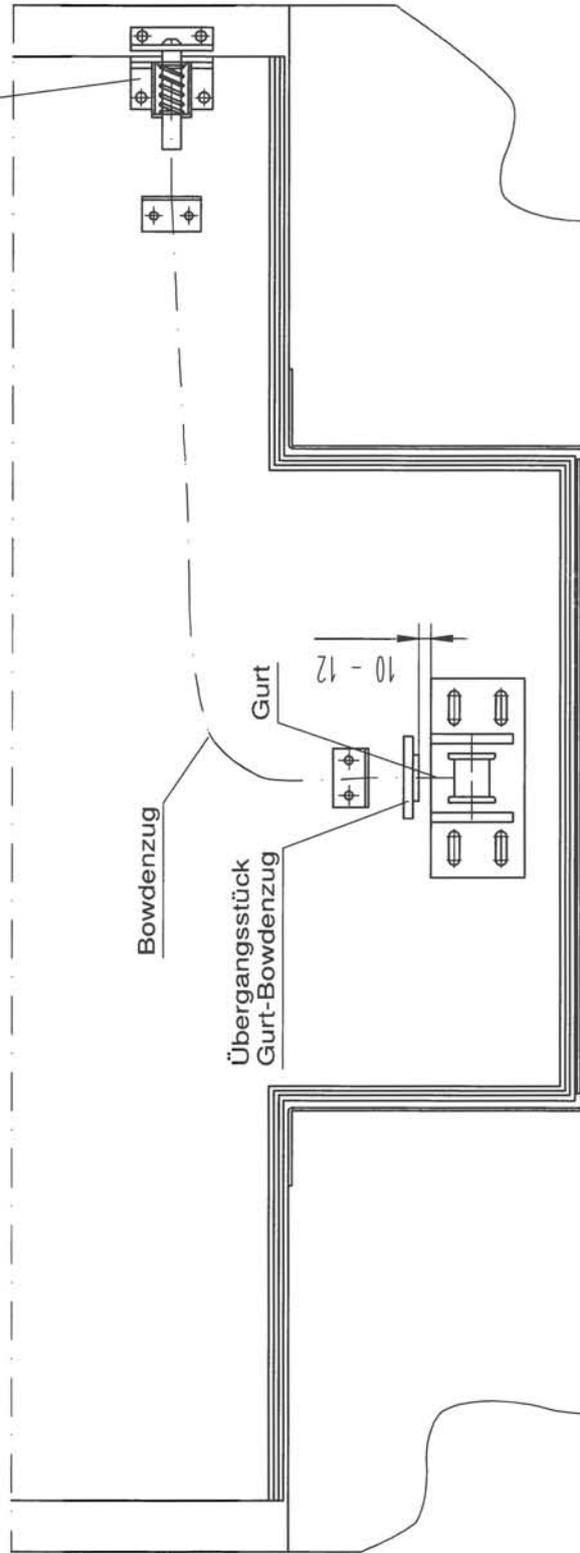


Feuerschutzabschluss T90 "UNIVERSAL Q"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen (Förderbändern)

- Detail zu Schnitt A-A -

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z - 6.6-1514
vom 01. JULI 2011

Verriegelung
alternativ: auf der anderen Seite



Bowdenzug

Übergangsstück
Gurt-Bowdenzug

Gurt

10 - 12

Gehäuse
unterer Klappenrahmen



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90 "UNIVERSAL Q"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen (Förderbändern)

- Verriegelung -

Anlage 5
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z - 6,6-1514
vom 01. JULI 2011

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:.....

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschluss/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1514 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Q"
im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

